

- Steuerplanung ♦ Steueroptimierung
 Umstrukturierungen ♦ Transaktionen
 Jahresabschluss ♦ Steuererklärungen
 Buchhaltung ♦ Personalverrechnung
 Controlling ♦ Wirtschaftsberatung

Ihr Erfolg und Ihre Zufriedenheit sind unser Ziel!
 Kompetenz ♦ Kreativität ♦ Verlässlichkeit

A-3500 Krems/Donau, Austraße 13/1/3
 Tel. +43-2732-712 39
 Fax. +43-2732-712 39-30
 E-mail: office@pecunia-wt.at
www.pecunia-wt.at
 WT-Code 804276
 UID-Nr.: ATU62397427

Krems/Donau, im November 2017

PECUNIA NEWS – Steuerrecht und Wirtschaft

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2017

Es empfiehlt sich, vor dem Jahresende einen **Steuer-Check** zu machen, um zu überprüfen, ob alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen genutzt werden.

In der Folge finden Sie eine umfangreiche Checkliste, die Sie bei Ihren Überlegungen unterstützen soll. Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns!

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER		
Maßnahme	Gilt für wen?	Detailbeschreibung
Zufluss-Abfluss-Prinzip bei EA-Rechnern	Einnahmen-Ausgaben-Rechner	<p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr Einkommen folgendermaßen steuern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezahlung von Rechnungen bzw. Leistung von Anzahlungen noch im heurigen Jahr. Die Zahlungen dürfen aber nicht zu aktivierende Investitionen (Anlagevermögen) betreffen! ▪ Legung eigener Rechnungen bzw. Vereinnahmung der Beträge erst im nächsten Jahr. <p>TIPP:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersehen Sie dabei bitte nicht die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (betrifft insbesondere Zinsen, Miet- und Leasingvorauszahlungen, eventuell Löhne und Gehälter)! Diese regelmäßig wiederkehrenden (= jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche) Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, sind dem Jahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. ▪ Vorauszahlungen an die Sozialversicherungsanstalten sind nur im Ausmaß der zu erwartenden, sorgfältig geschätzten Nachzahlung abzugsfähig! ▪ Vorauszahlungen für

		<ul style="list-style-type: none"> – Beratungsleistungen – Fremdmittelkosten (= Zinsen) – Garantie- und Treuhandkosten – Miete und Vermittlungskosten – Verwaltungs- und Vertriebskosten <p>sind nur dann im Jahr der Zahlung abzugsfähig, wenn sie lediglich das laufende und das nächste Jahr betreffen.</p> <p>Betreffen die Vorauszahlungen der genannten Aufwendungen einen längeren Zeitraum, sind diese nur auf den Vorauszahlungszeitraum verteilt absetzbar. Vorausgezahlte Einnahmen sind immer sofort zu versteuern!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, sind nicht sofort absetzbar, sondern erst beim Verkauf (= wie beim Bilanzierer). Zu diesen nicht sofort abzugsfähigen Wirtschaftsgütern zählen Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen sowie Grundstücke des Umlaufvermögens.
Investitionen – Halbjahresabschreibung	alle	<p>Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen im Anlagevermögen erst ab Inbetriebnahme geltend gemacht werden.</p> <p>Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu. Der Zeitpunkt der Bezahlung des Anlagengutes spielt auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern steuerlich keine Rolle, kann somit auch erst im nächsten Jahr erfolgen.</p>
Investitionen – Betriebsgebäude	alle	<p>Bei Betriebsgebäuden, die unmittelbar der Betriebsausübung dienen, kann ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 01.01.2016 beginnen, nur mehr eine 2,5%ige AfA abgesetzt werden. Bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden des Betriebsvermögens beträgt die Abschreibung nur mehr 1,5 % pro Jahr, wenn keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird.</p> <p>TIPP: Durch ein begründetes Sachverständigengutachten im Jahr der Inbetriebnahme über die technische und wirtschaftliche Restnutzungsdauer kann eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden und damit die AfA erhöht werden.</p> <p>Ausnahmsweise und einmalig kann aufgrund der Umstellung auf die geringeren AfA-Sätze eine geringere Nutzungsdauer für das erste nach dem 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahr nachgewiesen werden.</p>
Investitionen – Geringwertige Wirtschaftsgüter	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungskosten bis Euro 400 (exklusive USt; inklusive USt nur dann, wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden. ▪ Die Finanzverwaltung behandelt die einheitliche Anschaffung eines Computers, bestehend aus CPU, Bildschirm und Tastatur, als Gesamtanlage. ▪ PC, Drucker und Maus stellen hingegen eigene Wirtschafts-

		güter dar. Die Nutzungsdauer kann mit 3 Jahren angesetzt werden.
Gewinnfreibetrag	alle ausgenommen Kapitalgesell- schaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften in folgender Höhe zu: <ul style="list-style-type: none"> - Gewinn bis Euro 175.000: 13% - Gewinn ab Euro 175.000 – 350.000: 7% - Gewinn ab Euro 350.000 – 580.000: 4,5% - Gewinne von mehr als Euro 580.000: 0% Der maximale Freibetrag beträgt daher Euro 45.350. ▪ Der Gewinnfreibetrag gilt für Einzelunternehmen und Gesellschafter von Personengesellschaften im Rahmen der betrieblichen Einkünfte (auch für bilanzierende Unternehmer, nicht für Kapitalgesellschaften). ▪ Bis zu einem Gewinn von Euro 30.000 steht der Freibetrag auch ohne Investitionen zu (= Grundfreibetrag). Für darüber hinausgehende Gewinne muss in bestimmte Wirtschaftsgüter investiert werden (= investitionsbedingter Gewinnfreibetrag). ▪ Der Grundfreibetrag steht auch bei Anwendung des Betriebsausgabenpauschales zu, nicht jedoch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag. ▪ Auch Übergangsgewinne bei Wechsel der Gewinnermittlung sind begünstigt, nicht jedoch Veräußerungsgewinne. ▪ Als begünstigte Investitionen kommen neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds in Betracht (die in der Folge 4 Jahre lang gehalten werden müssen). ▪ Kein Freibetrag steht zu für: <ul style="list-style-type: none"> – nicht abnutzbare Anlagen (wie z.B. Grund und Boden) – unkörperliche Wirtschaftsgüter (wie z.B. Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere, Rechte, Software) – PKWs und Kombis, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind – Luftfahrzeuge – Geringwertige Wirtschaftsgüter – Gebrauchte Wirtschaftsgüter – Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (zB im Konzern) – Investitionen, für eine Forschungsprämie geltend gemacht wird ▪ Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen einem inländischen Betrieb zurechenbar sein. ▪ Für Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen kann ebenfalls der Freibetrag gebildet werden. ▪ Bei der vorzeitigen (= vor Ablauf von 4 Jahren) erfolgenden Tilgung von Wertpapieren (durch den Emittenten) müssen zur Vermeidung einer Nachversteuerung binnen zwei Monaten begünstigungsfähige Wertpapiere nachbeschafft werden.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Scheidet ein Wertpapier vorzeitig aus dem Betrieb aus (außerhalb von Fällen der vorzeitigen Tilgung durch den Emittenten, somit zB durch Verkauf), können zur Vermeidung der Nachversteuerung begünstigungsfähige körperliche Wirtschaftsgüter (= Sachanlagen) im Jahr des Ausscheidens nachgeschafft werden. <p>TIPP: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der 13%ige Gewinnfreibetrag zu.</p> <p>Falls Sie einen Gewinn von mehr als Euro 30.000 erwarten, sollten Sie gemeinsam mit uns bis Mitte Dezember überprüfen, wie viel Sie heuer bereits in geeignete Anlagen investiert haben. Reichen die Investitionen zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (13 % des Euro 30.000 übersteigenden Gewinnes) nicht aus, sollten Sie entweder Investitionen vorziehen oder noch vor dem Jahresende die erwähnten begünstigten Wertpapiere kaufen.</p> <p>Der Kauf von Wertpapieren ist insoweit überlegenswert, weil dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltefrist vermieden werden kann. Aber auch beim Kauf von „alten“ Anleihen müssen diese ab dem Anschaffungszeitpunkt noch mindestens eine Restlaufzeit von zumindest 4 Jahren aufweisen (siehe oben).</p> <p>Einen kleinen Wermutstropfen gibt es jedoch: Während im Privatvermögen die Zinsen von Wohnbauanleihen bis zu 4 % steuerfrei bleiben, sind diese Zinserträge im Betriebsvermögen kapitalertragsteuerpflichtig.</p> <p>ACHTUNG: Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben, entfallen. Im Jahr 2017 sind somit wieder alle Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds, die als Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung herangezogen werden können, für den Gewinnfreibetrag relevant.</p>
<p>Übertragung aufgedeckter stiller Reserven</p>	<p>nicht für Kapitalgesellschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen können die im Zuge des Ausscheidens von Altanlagen aufgedeckten stillen Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zuführen. ▪ Voraussetzung ist, dass das ausgeschiedene Wirtschaftsgut bereits mindestens sieben Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört hat (bei Liegenschaften unter Umständen 15 Jahre). ▪ Die genannten Besitzfristen gelten bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen) oder (drohendem) behördlichen Eingriff nicht. ▪ Wird eine Übertragungsrücklage gebildet, bleibt 12 Monate Zeit für eine Ersatzinvestition, bei einer Investition (Herstellung, nicht Anschaffung!) in Gebäuden sowie bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt oder behördlichem Eingriff sogar

		<p>24 Monate (jeweils gerechnet ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Investitionen in Gebäude (Herstellung) muss mit der Bauausführung innerhalb von 12 Monaten ab Ausscheiden des Wirtschaftsgutes begonnen werden. ▪ Die stillen Reserven dürfen nur in folgenden „Schienen“ übertragen werden: <ul style="list-style-type: none"> – stille Reserven aus Grund und Boden nur auf Grund und Boden sowie auf Gebäude – stille Reserven aus Gebäude nur auf Gebäude – stille Reserven aus sonstigen körperlichen Wirtschaftsgütern nur auf sonstige körperliche Wirtschaftsgüter – stille Reserven aus unkörperlichen Wirtschaftsgütern (nicht aber Finanzanlagen!) nur auf unkörperliche Wirtschaftsgüter ▪ Eine Übertragung von stillen Reserven ist überhaupt nicht zulässig: <ul style="list-style-type: none"> – von und auf Betriebe, Teilbetriebe und Beteiligungen an Personengesellschaften – von Finanzanlagen (unabhängig davon, welche Wirtschaftsgüter angeschafft werden) ▪ Für Kapitalgesellschaften steht diese Begünstigung nicht zu! <p>TIPP:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Übertragungsrücklage sollte auch dann in Anspruch genommen werden, wenn im nächsten Jahr keine Investitionen geplant sind, sofern der Grenzsteuersatz im Jahr der Auflösung der Übertragungsrücklage nicht höher als der Grenzsteuersatz im Jahr der Bildung ist. ▪ Die gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage erfolgt nämlich zuschlagsfrei! Der Steueraufschub ist zudem unverzinslich.
<p>Verlustvorträge</p>	<p>nicht für Kapitalgesellschaften</p>	<p>Verlustvorträge sind bei Einkommensteuerpflichtigen zu 100% zugangsfähig (seit der Veranlagung 2014; bei Kapitalgesellschaften bleibt es – abgesehen von wenigen Ausnahmen - bei der Verlustvortragsgrenze von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte).</p> <p>Wird das Einkommen durch die Verlustverrechnung unter Euro 11.000 reduziert, führt dies zwar zu einem Verbrauch des Verlustvortrages, aber zu keiner Steuerentlastung für den Einkommensbereich unter Euro 11.000. Die Verluste werden daher bei den niedrigen Steuertarifestufen nicht bzw. nicht optimal verwertet. Ebenso gehen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere.</p> <p>TIPP: Um Verlustvorträge bestmöglich nutzen zu können, sollte in einer derartigen Situation versucht werden, die Einkünfte entsprechend zu erhöhen (zB durch Vorziehen von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, Ausnutzen von Bewertungsspielräumen bei Bilanzierern etc.).</p>

<p>Verlustvorträge, Anlaufverluste</p>	<p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner</p>	<p>Verluste, die ab 2013 entstanden sind, können unbeschränkt vorgetragen werden (ab Veranlagung 2016).</p> <p>Anlaufverluste von EA-Rechnern, die vor dem Jahr 2007 entstanden sind, können auch weiterhin mit Gewinnen verrechnet werden.</p>
<p>Forschungsprämie</p>	<p>alle</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für eigenbetriebliche Forschung steht eine Forschungsprämie von 12% zur Verfügung. ▪ Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (das heißt sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). <p>ACHTUNG: Es sind nur Aufwendungen in einem inländischen Betrieb oder inländischer Betriebsstätte begünstigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiters gibt es für Auftragsforschung (= Forschungsaufträge werden extern vergeben) eine Forschungsprämie von 12%. Die externe Forschungsprämie kann nur für Aufwendungen von maximal Euro 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden (die Prämie kann daher höchstens Euro 120.000 betragen). ▪ Der Auftragnehmer muss seinen Sitz in der EU/EWR haben und darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen bzw. zu dessen Unternehmensgruppe gehören. ▪ Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen. ▪ Die Forschungsprämie muss bis spätestens Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides beantragt werden. <p>TIPP: Für den Prämienantrag muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres elektronisch ein Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden.</p> <p>Um keine negativen Überraschungen im Zuge der Beantragung zu erleiden, besteht die Möglichkeit, im Vornhinein eine bescheidmäßige Bestätigung (Forschungsbestätigung gem. § 118a BAO, Verwaltungskostenbeitrag Euro 1.000) über die begünstigte Forschung zu einem bestimmten Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Auch für die Forschungsbestätigung es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.</p> <p>ACHTUNG: Die Forschungsprämie wird ab 01.01.2018 auf 14% angehoben! Sie sollten eine Verschiebung von Forschungsaufwendungen für die Lukrierung der höheren Prämie in Betracht ziehen.</p>

Registrierkassenprämie	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse oder Umrüstung einer bereits bestehenden Kasse im heurigen Jahr (bis 31.03.2017) steht eine Registrierkassenprämie in Höhe von Euro 200,00 je Erfassungseinheit zu. Bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen beträgt die Prämie zumindest Euro 200,00 pro Kassensystem, maximal aber Euro 30,00 pro Erfassungseinheit. ▪ Bei der Anschaffung ist die Prämie in einer Gesamtsumme für alle im Kalenderjahr angeschafften Erfassungseinheiten geltend zu machen. ▪ Bei Umrüstung ist die Prämie für alle Erfassungseinheiten geltend zu machen, für die im jeweiligen Kalenderjahr mit der Umrüstung begonnen wurde.
Rückstellung für Zeitausgleichsguthaben und Überstunden der Mitarbeiter	nur für Bilanzierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Zeitausgleichsguthaben kann eine Rückstellung dotiert und damit der Gewinn reduziert werden. ▪ Ebenso können Überstunden, die im Dezember geleistet wurden und die erst im Folgejahr abgerechnet werden, mit steuerlicher Wirkung inklusive aller Gehalts-/Lohnnebenkosten passiviert werden. Es ist keine Wertpapierdeckung erforderlich. <p>TIPP: Treffen Sie daher die organisatorischen Vorkehrungen, damit die entsprechenden Daten für die Jahresabschlusserstellung vorhanden sind!</p>
Rückstellung für Abfertigungsansprüche von Gesellschafter-Geschäftsführern	nur für Kapitalgesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter-Geschäftsführer mit zumindest 50%iger Beteiligung oder Sperrminorität (bei mehr als 25%iger Beteiligung) sind keine Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Für diesen Personenkreis kann auf Grund einer schriftlichen und rechtsverbindlichen Abfertigungszusage eine Abfertigungsrückstellung dotiert werden. ▪ Voraussetzung ist, dass der zugesagte Abfertigungsbetrag einer entsprechenden kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Abfertigung nachgebildet ist. Vordienstzeiten können angerechnet werden. ▪ Keine steuerliche Dotierung der Abfertigungsrückstellung ist jedoch möglich, wenn in den Jahren 2002 oder 2003 die Abfertigungsrückstellung steuerneutral aufgelöst wurde! <p>TIPP: Bedenken Sie bitte, dass die Abfertigungszusage noch heuer eingeräumt werden muss.</p>
Rückstellung für Pensionszusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern/Mitarbeitern	nur für Kapitalgesellschaften	<p>Ebenfalls mit steuerlicher Wirkung sind Pensionszusagen steuerlich zu passivieren.</p> <p>TIPP: Die Pensionszusage muss noch heuer abgeschlossen werden!</p>
Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen	Bilanzierer	<p>Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres muss die steuerliche Pensionsrückstellungsbetrag des Vorjahres mit Wertpapieren im Betriebsvermögen gedeckt sein, andernfalls kommt es zu einer Strafversteuerung.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wertpapierdeckung muss 50% der steuerlichen Pensionsrückstellung des Vorjahres betragen. ▪ Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat. ▪ Auf das Ausmaß der erforderlichen Wertpapierdeckung können Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen (= Lebensversicherungen, die auf das Leben des Arbeitnehmers als versicherte Person abgeschlossen werden, wobei der Arbeitgeber Versicherungsnehmer sowie aus der Versicherung berechtigt ist) angerechnet werden. ▪ Die Anrechnung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen auf die Wertpapierdeckung hat in Höhe des versicherungsmathematischen Deckungskapitals oder des Rückkaufwerts, sofern dieser höher ist, zu erfolgen. ▪ Zwingende Voraussetzung für die Deckung der Pensionsrückstellung ist, dass die Wertpapiere bzw. Rückdeckungsversicherungen ausschließlich der Besicherung der Pensionsanwartschaft dienen. ▪ Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend (bereits ab einem vollen Tag) weniger als 50% der maßgebenden Pensionsrückstellung, ist der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. ▪ In folgenden Fällen kommt es nicht zu einem Gewinnzuschlag: <ul style="list-style-type: none"> – Für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist. – Bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. <p>TIPP: Da die Anteile an Investment- und Immobilienfonds mit dem Erstausgabepreis für das Deckungserfordernis angerechnet werden, bietet sich bei niedrigen aktuellen Kursen eine günstige Möglichkeit, dem Deckungserfordernis Genüge zu tun.</p>
<p>Rückstellungen mit Laufzeit von mehr als 12 Monaten</p>	<p>Bilanzierer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langfristige Rückstellungen (= Laufzeit von mehr als 12 Monaten zum jeweiligen Bilanzstichtag) für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind pro Jahr um 3,5% abzuzinsen. ▪ Alt-Rückstellungen, die vor dem 01.07.2014 gebildet wurden, müssen mit dem bisherigen 80%-Ansatz fortgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Berechnung der Rückstellung nach der neuen Regelung (Abzinsung mit 3,5% pro Jahr der voraussichtlichen Laufzeit) zum ersten Bilanzstichtag nach dem 30.06.2014 einen geringeren Wert ergibt. In diesem Fall ist die Rückstellung in den Folgejahren nach der Neuregelung zu bemessen. ▪ Der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Ansatz einer Altrückstellung und dem geringeren Wert nach der

		Abzinsungsmethode ist aufzulösen und linear auf 3 Jahre zu versteuern .
Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Leistungen	Bilanzierer	Bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen zum Bilanzstichtag unterbleibt eine Gewinnrealisierung im Jahresabschluss. Die Teilleistungen sind mit den Herstellungskosten anzusetzen, die bisher gestellten Teilrechnungen stellen (nicht ergebniswirksame) Anzahlungen dar. TIPP: Wenn eine Baustelle oder andere noch nicht abrechenbare Leistung zum 31.12. noch nicht fertig gestellt ist, müssen/dürfen Sie den Gewinn aus diesem Auftrag noch nicht versteuern . Achten Sie daher auf den Fertigstellungszeitpunkt , den Sie auch nachvollziehbar gegenüber der Finanzbehörde belegen können.
Inventur	Bilanzierer eventuell EA-Rechner	Der Waren-/Materialbestand ist zum Bilanzstichtag manuell zu ermitteln und mit dem Einkaufspreis bzw. dem niedrigeren Tageswert zu bewerten. Bezugskosten sind in die Bewertung einzubeziehen. TIPP: Regelmäßige (durchschnittliche) Skontoabzüge oder Rabatte können abgezogen werden. Vergessen Sie bitte nicht auf in Fremdlagern befindliche Warenbestände.
Wechsel der Gewinnermittlung – Vorkehrungen treffen	alle außer Kapitalgesellschaften	Wenn Sie vorhaben, die Gewinnermittlungsart zu wechseln (zB von Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf Bilanzierung), sollten Sie auf den 31.12. eine Inventur erstellen sowie die noch nicht abrechenbaren Leistungen ermitteln. Bedenken Sie folgende steuerliche Auswirkungen beim Wechsel von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Bilanzierung: - Vorräte, Forderungen führen zu einem Ergebnis zuschlag - Lieferanten- und sonstige Verbindlichkeiten: führen zu einem Ergebnis abschlag Beim Wechsel von der Bilanzierung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ergeben sich die exakt umgekehrten Auswirkungen. TIPP: Sofern nicht aus sonstigen (unternehmens-)rechtlichen Gründen eine bestimmte Gewinnermittlungsart zwingend ist, ist eine Überprüfung des Wechsels zur Genierung von Steuervorteilen (insbesondere in Jahren mit Gewinnen) empfehlenswert. Beachten Sie, dass ein freiwilliger Wechsel stets zum Jahresbeginn zu erfolgen hat.

<p>Umgründung in eine GmbH oder GmbH & Co KG</p>	<p>alle</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn das heurige Jahr gut gelaufen ist und auch die kommenden Jahre Gewinne erwarten lassen, sollten Sie gemeinsam mit uns über eine GmbH- oder GmbH & Co KG-Gründung nachdenken. ▪ Für die tatsächliche Durchführung der Umgründung stehen 9 Monate (= bis Ende September nächsten Jahres) zur Verfügung. ▪ Wir verfügen über Experten-Wissen auf dem Gebiet der Umstrukturierungen und Umgründungen. Für Details kontaktieren Sie uns bitte. <p>TIPP: Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollten vorsichtshalber bereits zum 31.12. eine Inventur erstellen und die halbfertigen Erzeugnisse bewerten, damit im Falle einer Umgründung auch tatsächlich alle Daten zur Verfügung stehen.</p>
<p>Wegfall der Mindestkörperschaftsteuer durch Umwandlung</p>	<p>nur für Kapitalgesellschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur rückwirkenden Beseitigung der gesamten Mindestkörperschaftsteuer für das heurige Jahr ist die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Einzelunternehmen oder Personengesellschaft auf einen Zwischenbilanzstichtag 30.03. möglich. ▪ Da kein volles Quartal der unbeschränkten Steuerpflicht bestehen bleibt, fällt die gesamte Mindest-KÖSt des heurigen Jahres rückwirkend weg. ▪ Zudem können frühere Mindest-KÖSt-Beträge, die noch nicht aufgebraucht wurden bzw. Verluste (mit Einschränkungen) mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. ▪ ACHTUNG: Die Anrechnung von Mindestkörperschaftsteuern auf die Einkommensteuer des Rechtsnachfolgers ist nur dann möglich, wenn der übergegangene Betrieb am Ende des jeweiligen Veranlagungsjahres noch vorhanden ist. <p>TIPP: Sprechen Sie bitte mit uns, wir haben umfangreiche Berechnungsmodule hinsichtlich der verschiedenen Rechtsformen und Gewinn-/Verlustsituationen erarbeitet! Auch die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen werden dabei adäquat berücksichtigt.</p>
<p>Gruppenbesteuerung – optimale Verlustverwertung</p>	<p>nur Kapitalgesellschaften mit Tochtergesellschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Vorteil einer Unternehmensgruppe besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch die Auslandsverluste in Österreich verwertet werden. ▪ Nur Auslandsgesellschaften mit Sitz in der EU oder einem Drittstaat mit einer umfassenden Amtshilfe können in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden (seit 01.03.2014). Tochtergesellschaften in anderen Staaten scheiden mit 01.01.2015 aus der Gruppenbesteuerung aus, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste führt (Verteilung auf 3 Jahre beginnend ab 2015). ▪ Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalge-

		<p>sellschaft verwendet werden. ACHTUNG: Dies gilt nicht, wenn die Tochtergesellschaft von einer anderen Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Begründung einer Unternehmensgruppe im Sinne der Gruppenbesteuerung ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Einbringung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. ▪ Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12. bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres finanziell verbunden sind, können daher im Falle einer Stellung des Gruppenantrags bis zum 31.12. noch für das gesamte heurige Jahr eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Damit können die in den Tochtergesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im laufenden Jahr von den Gewinnen anderer Gruppengesellschaften abgesetzt werden (Verluste ausländischer Tochtergesellschaften zu 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens).
<p>Kapitalistische Mitunternehmer - keine ausgleichsfähigen Verluste mehr</p>	<p>Personengesellschafter (nur bei natürlichen Personen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (natürliche Personen; nicht Kapitalgesellschaften) können nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder in Folgejahren vorgetragen, sondern müssen auf Wartetaste gelegt werden, sofern das steuerliche Kapitalkonto dadurch negativ wird oder sich ein Negativstand erhöht. ▪ Die auf Wartetaste gelegten Verluste können in Folgejahren bloß mit Gewinnen (inklusive Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) aus derselben Einkunftsquelle oder mit geleisteten Einlagen verrechnet werden. ▪ Als kapitalistischer Mitunternehmer gelten jene Gesellschafter, die Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten (= nicht mitarbeiten). Die Neuregelung betrifft insbesondere Kommanditisten und atypisch stille Gesellschafter. ▪ Wird der kapitalistische Mitunternehmer zu einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter gemäß § 128 UGB, werden sämtliche Wartetastenverluste ab diesem Veranlagungsjahr zu ausgleichs- und vortragsfähigen Verlusten.
<p>Weiterverrechnung von Kosten, die betrieblich veranlasst sind</p>	<p>Kapitalgesellschaften</p>	<p>Falls sich Gebäude(-teile) in Ihrem Privatvermögen befinden, die Sie Ihrer GmbH für betriebliche Zwecke zu Verfügung stellen, vergessen Sie bitte nicht, die Miete bzw. die Betriebskosten bis spätestens 31.12. an die GmbH weiterzuverrechnen.</p> <p>Gleiches gilt für die Kosten von privaten Kfz, die betrieblich (= von der Kapitalgesellschaft) genutzt werden.</p>

<p>Rechnungslegung bei Dauerschuldverhältnissen</p>	<p>alle</p>	<p>Denken Sie daran, dass bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mieten) ein Vorsteuerabzug nur dann gegeben ist, wenn eine jährliche Dauerrechnung vorliegt (kein VSt-Abzug aufgrund des Mietvertrages und den Zahlungsbelegen)!</p> <p>TIPP: Besorgen Sie sich rechtzeitig eine entsprechende Rechnung.</p>
<p>Umsatzgrenze für Kleinunternehmer</p>	<p>Kleinunternehmer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kleinunternehmergrenze im UStG liegt derzeit bei Euro 30.000. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl USt) von Euro 33.000 (bei nur 10%igen Umsätzen) bis Euro 36.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). ▪ Seit 01.01.2017 werden bestimmte steuerfreie Umsätze (zB ärztliche Leistungen, Zahntechniker, Privatlehrer etc.) werden nicht in der Umsatzgrenze berücksichtigt. ▪ Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren. ▪ Beachten Sie, dass Sie einmal in fünf Jahren die Umsatzgrenze um bis zu 15% überschreiten dürfen, ohne umsatzsteuerpflichtig zu werden. ▪ Unternehmer, deren (Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr Euro 100.000 nicht überschritten haben, müssen die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch freiwillig mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. <p>TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto Euro 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im heurigen Jahr korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lässt sich ein Überschreiten der Umsatzgrenze nicht vermeiden, könnte eine Personengesellschaft zusätzlich zum Einzelunternehmen gegründet werden (zB eine KG mit dem Ehepartner). Damit verdoppelt sich die Kleinunternehmergrenze (jeweils für das Einzelunternehmen und für die Personengesellschaft). ▪ In vielen Fällen wird es aber sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (um in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben und Investitionen, zu kommen). ▪ Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer jedoch für fünf

		Jahre (= die Leistungen/Lieferungen sind zumindest für 5 Jahre mit Umsatzsteuer zu verrechnen)!
Vorsteuerabzug für Elektro-Kraftfahrzeuge	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Anschaffung von unternehmerisch genutzte Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß (z.B. Elektro-Kraftfahrzeuge) steht ein Vorsteuerabzug zu. ▪ Der volle Vorsteuerabzug kann jedoch nur bis zu Anschaffungskosten von Euro 40.000 brutto beansprucht werden. Bei Anschaffungskosten über Euro 80.000 gibt es überhaupt keinen Vorsteuerabzug. <p>TIPP: Elektro-Kraftfahrzeuge sind nicht NOVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Zudem fällt für die Nutzung eines arbeitgebereigenen Elektroautos durch einen Dienstnehmer kein Sachbezug an.</p> <p>ACHTUNG: Die ertragsteuerliche Luxustangente von Euro 40.000 gilt auch für Elektrofahrzeuge!</p>
Spenden aus dem Betriebsvermögen	alle	<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis zum unten angeführten Maximalbetrag abzugsfähig. Damit derartige Spenden noch im heurigen Jahr abgesetzt werden können, müssen sie bis zum Jahresende getätigt werden.</p> <p>Zusätzlich zu den vorgenannten Spenden können auch Spenden für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mildtätige Zwecke, ▪ für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie ▪ für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe ▪ Umwelt-, Natur- und Artenschutz ▪ Tierheime ▪ Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ▪ Internationale Anti-Korruptions-Akademie <p>steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die genannten Spenden sind bis maximal 10 % des laufenden Gewinnes (vor Abzug des Gewinnfreibetrages) als Betriebsausgabe abzugsfähig. ▪ Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden. <p>TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch „Spenden“ (Sponsorbeiträge) an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen, wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von</p>

		<p>Werbeleistungen verbunden ist.</p> <p>Bei derartigen Zahlungen handelt es sich daher nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand, der steuerlich voll abzugsfähig ist.</p>
Weihnachtsgeschenke und Betriebsveranstaltungen	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als (Weihnachts-)Geschenk sind bis zu einem Freibetrag von Euro 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. <p>TIPP: Warengutscheine und Goldmünzen (bei denen der Goldwert nicht im Vordergrund steht) sind begünstigt, Bargeldzuwendungen hingegen nicht!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier oder Betriebsausflug) stellt einen Vorteil für den Arbeitnehmer dar. Dieser Vorteil ist bis zu einem Betrag von Euro 365 pro Jahr und Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei, darüber hinaus steuerpflichtiger Arbeitsbezug. ▪ Denken Sie daran, dass der Betrag von Euro 365 für alle Betriebsveranstaltungen eines Jahres gilt! <p>ACHTUNG: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (mit Ausnahme von Gutscheinen).</p>
Dienst- oder Firmenjubiläum	alle	Sachzuwendungen an Dienstnehmer anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis Euro 186 sind jährlich steuerfrei .
Mitarbeiterbegünstigung – optimale Ausnutzung des Jahressechstels	alle	<p>Wenn Sie verdienten Mitarbeitern für ein erfolgreiches Wirtschaftsjahr eine Prämie auszahlen wollen, sollten Sie an folgende Optimierungsmöglichkeit denken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch das Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht optimal ausgenutzt. ▪ In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6 % bis 35,75% (Details siehe nächster Punkt) versteuert werden muss. ▪ Sonderzahlungen innerhalb des Jahressechstels werden folgendermaßen besteuert: <ul style="list-style-type: none"> – bis zu Euro 25.000 mit 6% – bis zu Euro 50.000 mit 27% – bis zu Euro 83.333 mit 35,75% – darüber mit 50%
Zuwendungen für Zukunftssicherung	alle	Der Abschluss von Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen für Arbeitnehmer ist bis zu Euro 300 pro Jahr und Arbeitnehmer

der Mitarbeiter		<p>steuer- und sozialversicherungsfrei.</p> <p>ACHTUNG: Wird die Zukunftssicherungsmaßnahme mit einer Bezugsumwandlung abgetauscht, besteht Sozialversicherungspflicht für die Prämien!</p> <p>TIPP: Sprechen Sie bitte mit uns, um die zu diesem Thema relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.</p>
Kinderbetreuungs-kosten: Zuschuss steuerfrei	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von Euro 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. ▪ Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. ▪ Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss <ul style="list-style-type: none"> – direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), – an eine pädagogisch qualifizierte Person oder – in Form eines Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.
Steuerfreier Werksverkehr („Jobticket“)	alle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung mit einem Massenbeförderungsmittel befördern lassen (zB durch Bezahlung einer nicht übertragbaren Streckenkarte), ohne dass dies zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. ▪ Voraussetzung dafür ist (unter anderem), dass <ul style="list-style-type: none"> – die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers beinhaltet – keine Bezugsumwandlung vorliegt ▪ Eine Streckenkarte ist nur für die Fahrt zwischen Arbeitsstätte und Wohnung steuerfrei. Eine Netzkarte ist nur dann steuerfrei, wenn sie höchstens gleich teuer ist wie eine Streckenkarte. <p>Achtung: Der reine Kostenersatz des Arbeitgebers stellt immer steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.</p>
Mitarbeiterrabatte	alle	<p>Mitarbeiterrabatte für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers sind steuerfrei, wenn sie maximal 20% des Fremdverkaufspreises betragen. Übersteigen die Rabatte diese 20%-Grenze, besteht Steuerpflicht für jenen Teil, der im Kalenderjahr Euro 1.000 überschreitet.</p> <p>Hinweis: Mitarbeiterrabatte sind jedoch nur dann steuerfrei, wenn sie allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.</p>

<p>Energieabgabenvergütung</p>	<p>Produktionsunternehmen</p>	<p>Ein Antrag auf Vergütung von Energieabgaben ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahr dem Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Vergütungsberechtigt sind für Zeiträume ab 01.02.2011 nur Produktionsunternehmen.</p> <p>TIPP: Für das Jahr 2012 ist daher der Antrag bis spätestens 31.12.2017 zu stellen</p> <p>Aufgrund der jüngsten Judikatur des EuGH ist derzeit davon auszugehen, dass auch Dienstleistungsbetriebe nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können.</p>
<p>Antrag auf GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer</p>	<p>Kleinunternehmer</p>	<p>Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich bis spätestens Jahresende rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als Euro 5.108,40 und der Jahresnettoumsatz maximal Euro 30.000 betragen hat.</p> <p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren) ▪ Personen über 60 Jahre ▪ Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben. ▪ Personen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung, sofern in beiden Fällen die monatlichen Einkünfte maximal Euro 425,70 und die monatlichen Umsätze maximal Euro 2.500 betragen <p>TIPP: Der Antrag muss bis spätestens 31.12. bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft eingelangt sein und wirkt sodann für das gesamte Jahr rückwirkend. Wurden im laufenden Jahr bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von den Krankenversicherungsbeiträgen erst ab Einlangen des Antrages!</p>
<p>Zuschuss zur Entgeltfortzahlung</p>	<p>Betriebe mit max. 50 Mitarbeitern</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. ▪ Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt. ▪ Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Ein Antrag kann bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden.

<p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen</p>	<p>alle</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer im Jahr 2014 aufgrund einer Mehrfachversicherung (z.B. unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Krankenversicherungs- und Arbeitslosenbeiträge geleistet hat, kann sich diese innerhalb der dreijährigen Antragsfrist bis 31.12. rückerstatten lassen (4% bei Krankenversicherung und 3% bei Arbeitslosenversicherung). Wird kein Antrag gestellt, so sind die zu viel bezahlten Beiträge des Jahres 2013 verloren! ▪ Pensionsversicherungsbeiträge können ebenfalls rückerstattet werden, es besteht hingegen keine einschränkende Antragsfrist. Die Rückerstattung beträgt 11,4%. Die Rückerstattung der Pensionsversicherungsbeiträge erfolgt automatisch spätestens bei Pensionsantritt. <p>Achtung: Die Rückerstattung ist steuerpflichtig!</p>
<p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2010</p>	<p>alle</p>	<p>Zum 31.12.2017 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2010 aus. Diese können daher ab 01.01.2018 vernichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind. ▪ Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 22 Jahre aufbewahrungspflichtig (gilt für Aufwendungen ab 01.04.2012) ▪ Unterlagen, die in einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind, sind weiterhin aufzubewahren. ▪ Bei der Veräußerung von Grundstücken können neben dem Kaufvertrag auch Anschaffungsnebenkosten wie Anwalts- und Notarkosten, Schätzkosten, Maklerkosten etc. abgesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, derartige Belege auch über einen wesentlich längeren Zeitraum aufzubewahren. <p>TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFlichtIGE	
Sonderausgaben bis maximal Euro 2.920 (Topf Sonderausgaben)	<p>Die üblichen und häufigsten Sonderausgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen ▪ Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung <p>ACHTUNG: Diese Sonderausgaben können nur mehr dann abgesetzt werden, wenn die Versicherungsverträge vor dem 01.01.2016 abgeschlossen wurden bzw. mit der Bauausführung/Sanierung vor dem 01.01.2016 begonnen wurde. Zahlungen der Topf-Sonderausgaben können nur mehr bis zur Veranlagung 2020 abgesetzt werden.</p> <p>Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von Euro 2.920 auf Euro 5.840. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um Euro 1.460 pro Jahr.</p> <p>Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von Euro 36.400 bis Euro 60.000 vermindert sich auch dieser Betrag bis auf Euro 60.</p>
Sonderausgaben ohne Höchstbetrag	<p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung - unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf - sind absetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) (Einmalbeträge können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt werden) ▪ freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung (Einmalbeträge können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt werden) ▪ Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) ▪ Steuerberatungskosten ▪ Kirchenbeiträge mit einem jährlichen Höchstbetrag von Euro 400
Spenden als Sonderausgaben	<p>Folgende Spenden können als Sonderausgaben (oder Betriebsausgaben, siehe oben) abgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spenden an die mit Forschungs- und Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft befassten Institutionen (zB Universitäten, Akademie der Wissenschaften etc.) sowie Spenden an bestimmte, im Gesetz aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportvereine ▪ Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen, Entwicklungs- bzw. Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln ▪ Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie als Sonderausgabe geltend gemacht werden. ▪ Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen (mit Ausnahme der Feuerwehren) und werden auf der Homepage des BMF (http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/) veröffentlicht. ▪ Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind einheitlich innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Spenden sind in Höhe von maximal 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte (nach Verlustausgleich) des laufenden Kalenderjahres abzugsfähig. – Die privaten Spenden dürfen gemeinsam mit Spenden des Betriebsvermögens die 10%-Grenze nicht übersteigen. <p>Hinweis: Im Gegensatz zu Unternehmen, die auch Sachspenden für diese begünstigte Zwecke als Betriebsausgabe absetzen können, werden Sachspenden als Sonderausgaben im wesentlichen nur an jene Institutionen anerkannt, die keine Registrierung beim Finanzamt benötigen. Spenden an Feuerwehren werden nur in Geldform als Sonderausgabe anerkannt.</p> <p>ACHTUNG NEU: Die Empfängerorganisationen von Spenden, Kirchenbeiträgen, Beiträgen für freiwillige Weiterversicherungen und für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung müssen ab 2017 die bezahlten Beträge verpflichtend per FA-Online dem Finanzamt melden. Zu diesem Zweck müssen Sie den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum bekannt geben. Das Finanzamt berücksichtigt diese Sonderausgaben nur mehr aufgrund der übermittelten Daten.</p>
<p>Außergewöhnliche Belastungen</p>	<p>Außergewöhnliche Ausgaben z.B. für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.</p> <p>Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (maximal 12% des Einkommens) übersteigen.</p> <p>TIPP: Es empfiehlt sich daher, außergewöhnliche Ausgaben noch heuer zu bezahlen, sofern Sie dadurch die Selbstbehaltsgrenze überschreiten.</p> <p>Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>
<p>Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderbetreuungskosten können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von Euro 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden. ▪ Begünstigt sind Kinder bis zum zehnten Lebensjahr. Bei behinderten Kindern, für die die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, liegt das Alterslimit bei 16 Jahren. ▪ Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten auch durch einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von max. Euro 1.000 (siehe oben) übernommen, sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig (bis Euro 2.300 pro Kind). ▪ Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Betreuung durch (wenngleich qualifizierte) haushaltszugehörige Angehörige ist nicht abzugsfähig. ▪ Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). ▪ Nicht abzugsfähig sind das Schulgeld, Fahrtkosten zur Kinderbetreuungsinstitution und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben. <p>TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.</p>
<p>Spekulationsverluste realisieren</p>	<p>Die neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 01.04.2012 in Kraft. Für alle Verkäufe vom sogenannten „Neuvermögen“ fällt die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5 % an.</p> <p>Zum „Neuvermögen“ zählen alle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ seit dem 01.01.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds ▪ sowie alle anderen ab dem 01.04.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). <p>TIPP:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 01.01.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegen verrechnet werden. ▪ Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.
<p>Prämie für Zukunftsvorsorge und Bausparen</p>	<p>Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens Euro 2.742,98 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für heuer die mögliche Höchstprämie von Euro 116,58. Die prämiengünstigten Einzahlungen können auch für jedes Kind getätigt werden.</p> <p>Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von Euro 1.200 pro Jahr gibt es heuer eine staatliche Prämie von Euro 18.</p>

Hinweis:

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die in den PECUNIA-NEWS behandelten Themen aufgrund der Komplexität des Steuer- bzw. Wirtschaftsrechts vereinfacht und insbesondere nicht in allen Einzelfällen dargestellt sind bzw. sein können. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Für nähere Auskünfte zu diesen oder anderen Themen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns: Tel. 02732/712 39, E-Mail: office@pecunia-wt.at

Es ist unser ständiges Bemühen, unsere Klienten bestmöglich zu betreuen und nutzenbringende Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen, auch mit dieser Ausgabe der PECUNIA NEWS Ihre Erwartungen erfüllt zu haben und würden uns freuen, wenn Sie diese an Ihre **Geschäftsfreunde weiterleiten** (bitte beachten Sie dabei die Bestimmungen des TKG).

Hinweis nach TKG: Wenn Sie keine weiteren Fach-Newsletter von uns erhalten möchten, senden Sie bitte dieses E-Mail mit dem Hinweis „keine Newsletter erwünscht“ an uns retour. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.

Firma und Sitz des Medieninhabers/Herausgebers:

PECUNIA Steuerberatung GmbH
Austraße 13/1/3, 3500 Krems/Donau
Tel.: +43 2732 712 39,
Fax: +43 2732 712 39-30
E-Mail: office@pecunia-wt.at
www.pecunia-wt.at

Landesgericht Krems, FN 274548y

Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand

Auf unsere Tätigkeit ist das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) anwendbar.

Unternehmensgegenstand des Medieninhabers:

Steuerberatung und Beratung in Wirtschaftsangelegenheiten

Geschäftsführer (GF) und Gesellschafter (GS) des Medieninhabers:

Mag. Martin Kirchwegerer (GF, 70% GS), Elfriede Leuthner (GF, 30% GS)

Grundlegende Richtung des Mediums:

Allgemeine Informationen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftsberatung